



**LANDTAG**  
NIEDERSACHSEN

# Feierstunde

## „Fundament der Freiheit“: 75 Jahre Grundgesetz

17. Mai 2024 | Plenarsaal des Niedersächsischen Landtages

### **Begrüßung**

**Hanna Naber**

Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

### **Grußwort**

**Stephan Weil**

Niedersächsischer Ministerpräsident

### **Grußwort**

**Wilhelm Mestwerdt**

Präsident des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs

### **Festrede: „75 Jahre Grundgesetz - Balance von Stabilität und Anpassungsfähigkeit?“**

**Professor Dr. Andreas Busch**

Professor für Politikwissenschaft an der Georg-August-Universität Göttingen und  
ordentliches Mitglied der Niedersächsischen Akademie der Wissenschaften

### **Schlusswort**

**Hanna Naber**

Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Musikalische Gestaltung:

**Marina Marinov**

(Die Fantastischen 4, Tom Petty und Marius Müller-Westernhagen)

## Begrüßung

### Hanna Naber, Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

**Präsidentin Hanna Naber:** Sehr geehrte Damen und Herren! Liebe Gäste! Vor 75 Jahren, mit Ablauf des 23. Mai 1949, trat das Grundgesetz in Kraft. Seitdem bildet es das Fundament der Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland, und wir haben jeden Anlass, diesen Jahrestag heute gemeinsam zu feiern. Ich freue mich sehr, Sie dazu in diesem feierlichen Rahmen begrüßen zu dürfen. Ich danke Ihnen, sehr geehrter Herr Professor Busch, dass Sie im Rahmen unserer guten Kooperation mit der Niedersächsischen Akademie der Wissenschaften zu Göttingen die Aufgabe übernommen haben, am heutigen Tage die Festrede zu halten.

Ich darf ganz herzlich den Ministerpräsidenten des Landes Niedersachsen begrüßen, lieber Stephan Weil. Ebenso begrüße ich seinen Vorgänger im Amt, Herrn Bundespräsidenten a. D. Christian Wulff. Ein herzliches Willkommen auch dem Präsidenten des Staatsgerichtshofs, Herrn Wilhelm Mestwerdt. Ich begrüße die Kolleginnen und Kollegen aus dem Landtag, dem Bundestag und dem Europäischen Parlament, besonders auch den früheren Landtagspräsidenten, Herrn Professor Wernstedt, ebenso wie die aktuellen Mitglieder des Präsidiums sowie die Vorsitzenden der Fraktionen des Niedersächsischen Landtages.

Ein ebenso herzlicher Gruß gilt den zahlreichen Repräsentantinnen und Repräsentanten aus Vereinen, Verbänden, Kirchen und Religionsgemeinschaften, aus der kommunalen Familie, aus Diplomatie, Wirtschaft und Gewerkschaften, aus Wissenschaft, Kultur und Gesellschaft, der Wohlfahrt, der Justiz, der Polizei und der gesamten Blaulichtfamilie, der Bundeswehr und den Medien unseres Landes. Unsere Demokratie lebt von der Beteiligung ihrer Bürgerinnen und Bürger. Deshalb freue ich mich besonders darüber, dass heute Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums Andreanum aus Hildesheim sowie von der Lutherschule und der St. Ursula-Schule in Hannover zur Feierstunde gekommen sind. Sie werden anschließend noch mit Mitgliedern der Akademie der Wissenschaften über unser Grundgesetz diskutieren. Auch zahlreiche weitere Besucherinnen und Besucher auf den Tribünen darf ich herzlich begrüßen. Ihnen allen: Herzlich willkommen!

Sehr geehrte Damen und Herren! Liebe Gäste! Nicht nur unsere Demokratie ruht auf ihm; das Grundgesetz ist auch das Fundament unserer Freiheit, wie wir alle sie tagtäglich leben, ausgelegt und ausgeformt insbesondere durch das Bundesverfassungsgericht. Mit seiner starken Stellung der Grundrechte, mit seiner Rechtsschutzgarantie und Rechtsstaatlichkeit schützt uns das Grundgesetz vor staatlichen Übergriffen und Willkür. Mit Wahlrecht, Meinungs-, Presse-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit schafft es die Grundlage für einen freien Prozess der politischen Meinungs- und Willensbildung, der *allen* offensteht. Und das Grundgesetz hat sich darin in den vergangenen 75 Jahren auch in den größeren politischen und gesellschaftlichen Konfliktlagen bewährt.

Trotz dieser Erfolgsgeschichte müssen wir heute aber leider auch feststellen: Die freiheitliche Demokratie, wie sie im Grundgesetz verfasst ist, gerät zunehmend unter Druck. Augenfällig ist vor allem das Erstarken des Populismus, sowohl in der Parteienlandschaft als auch in der Gesellschaft. Populisten berufen sich zwar auf das demokratische Grundprinzip der Volkssouveränität. Sie nehmen dabei jedoch für sich in Anspruch, dass nur *sie* den wahren Willen des Volkes erkannt haben und deshalb auch nur *sie* berechtigt sind, für das Volk insgesamt zu sprechen. Sie setzen voraus, dass es in politischen Fragen die *eine* richtige und für alle und immer gültige Antwort gibt. Widerspruch ist aus dieser Sicht nicht erlaubt, weil er dem vermeintlich wahren Volkswillen entgegensteht.

Das, liebe Damen und Herren, widerspricht dem Demokratieverständnis im Grundgesetz zutiefst. Im Gegensatz zu einer populistischen Weltsicht beruht dieses gerade auf der Erkenntnis, dass es in einem vielfältigen Gemeinwesen mit ganz unterschiedlichen Interessen, Zielen, Bedürfnissen und Wertungen seiner Mitglieder die *eine* allgemein und dauerhaft gültige Wahrheit nicht gibt. Vielmehr stehen hier unterschiedliche Meinungen und Lösungsangebote in ständigem Wettbewerb zueinander - und das ist ausdrücklich erwünscht.

Demokratie als „Herrschaft auf Zeit“ bedeutet, dass die derzeitige Mehrheit schon morgen die Minderheit sein kann. Und umgekehrt: Die Minderheit hat immer auch die Chance, zur Mehrheit zu werden. Dort, wo populistische Bewegungen erfolgreich waren und parlamentarische Mehrheiten erlangt haben, ist dieses grundlegende Prinzip der „Herrschaft auf Zeit“ in Gefahr.

Die demokratischen Institutionen sind früher oder später Angriffen ausgesetzt, die Populisten nur dazu dienen, den eigenen Machterhalt zu sichern. Die Verbreitung autokratischer Strukturen bedroht freiheitliche Demokratien in ganz Europa und rund um die Welt. Auch wir sind gegen solche Entwicklungen nicht gefeit. Doch bei aller Sorge: Unsere Demokratie ist nicht wehrlos. Als die Mütter und Väter des Grundgesetzes im Parlamentarischen Rat zusammenkamen, hatten sie die Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft gerade erst hinter sich. Sie hatten erfahren, wie die Demokratie in der Weimarer Republik mit legalen Mitteln von innen ausgehöhlt worden war und in welche Katastrophe das geführt hatte. Mit Ruth Gröne und mit Ilana und Daniela Finkelstein sind heute Menschen anwesend, deren Familiengeschichte davon schmerzvoll geprägt wurde. Herzlich willkommen! Aus dieser Erfahrung heraus wurden im Grundgesetz Vorkehrungen getroffen, um zu verhindern, dass sich solch verhängnisvolle Entwicklungen wiederholen. Und so stehen wir als Gesellschaft heute auch vor der Frage, ob wir Gebrauch machen wollen und sollen von den im Grundgesetz vorgesehenen Instrumenten des „präventiven Verfassungsschutzes“, wie etwa der Verwirkung von Grundrechten nach Artikel 18 oder des Parteiverbots nach Artikel 21 Abs. 2, die noch nie oder nur äußerst selten Anwendung gefunden haben.

Unabhängig davon, wie man diese Frage beantworten will und wird - unser Grundgesetz als Ganzes gibt noch eine viel grundlegendere Antwort auf Bedrohungen, wie sie vom Populismus ausgehen. In

den Worten des Bundesverfassungsgerichts geht das Grundgesetz „davon aus, dass nur die ständige geistige Auseinandersetzung zwischen den einander begegnenden sozialen Kräften und Interessen, den politischen Ideen und damit auch den sie vertretenden Parteien der richtige Weg zur Bildung des Staatswillens ist. Es vertraut auf die Kraft dieser Auseinandersetzung als wirksamste Waffe auch gegen die Verbreitung totalitärer und menschenverachtender Ideologien.“<sup>1</sup>

Sehr geehrte Damen und Herren! Liebe Gäste! Das im Grundgesetz zum Ausdruck gebrachte Vertrauen ist auch eine Aufforderung an uns Demokratinnen und Demokraten. Lassen Sie uns in diesem Haus stets diese „geistige Auseinandersetzung“ suchen! Lassen Sie uns im politischen Diskurs die unterschiedlichen Positionen und Argumente wägen! Lassen Sie uns miteinander um den besten Weg zur Bewältigung der komplexen Aufgabenstellungen unserer Zeit ringen - unter Einhaltung der demokratischen Spielregeln!

Anders als in der lediglich 14 Jahre währenden Weimarer Republik können wir heute auf nunmehr 75 Jahre zurückschauen, in denen die gesellschaftlichen und politischen Konflikte in unserem Land - auch die großen - stets auf dem Boden des Grundgesetzes ausgetragen wurden. Wir haben in dieser Zeit auch eine Kultur der Demokratie eingeübt. Dass diese über mehrere Generationen gewachsene demokratische Kultur fest in der Zivilgesellschaft verankert ist, wurde zuletzt bei den deutschlandweiten Großdemonstrationen Anfang des Jahres deutlich. Hunderttausende Bürgerinnen und Bürger zeigten Gesicht für eine pluralistische, freiheitlich-demokratische und rechtsstaatliche Gesellschaft. Sie haben damit gemeinsam ein beeindruckendes Zeichen der Wehrhaftigkeit gesetzt. Darauf wird es auch weiter ankommen. Denn, um die Worte des ehemaligen Richters am Bundesverfassungsgericht, Professor Dr. Dieter Grimm, zu zitieren: „Verfassungsrecht verwirklicht sich nicht von selbst. Es ist auf Verwirklichung angewiesen.“<sup>2</sup> In diesem Sinne liegen die Wehrhaftigkeit unserer Demokratie und die Verwirklichung unseres Grundgesetzes in unser aller Hände - und damit die Wahrung des Fundaments unserer Freiheit. Ich danke Ihnen!

*(Beifall)*

\*

---

<sup>1</sup> BVerfGE 144, 20 - 200.

<sup>2</sup> Grimm, Das Grundgesetz im 75. Jahr, Aus Politik und Zeitgeschichte, 74. Jg., 9-11/2024, S. 10.

## Grußwort

### Stephan Weil, Niedersächsischer Ministerpräsident

**Stephan Weil:** Liebe Frau Landtagspräsidentin! Herr Präsident des Staatsgerichtshofs! Lieber Christian Wulff! Lieber Herr Professor Busch! Liebe Kolleginnen und Kollegen des Landtags! Liebe Gäste! Ich möchte gerne mit einem Dankeschön beginnen. Wir haben in Niedersachsen einen bewusst dezentralen Ansatz gewählt, um das 75. Jubiläum unseres Grundgesetzes zu feiern. Aber der *politische* Höhepunkt all dieser vielfältigen Aktivitäten ist ganz sicher dieser heutige Festakt hier im Landtag. Ein herzliches Dankeschön für diese Initiative, Frau Landtagspräsidentin!

Wie sah es aus in diesen Ländern? Wir hatten eine beispiellose Zerstörung der Infrastruktur und vor allem der Städte. Viele werden die Stadtmodelle in der großen Halle im Neuen Rathaus in Hannover kennen - und denen, die sie nicht kennen, seien sie herzlich empfohlen. Da gibt es ein Modell aus dem Jahr 1939 - eine auf den ersten Blick blühende Stadt. Auf den zweiten Blick sieht man ein schwarzes Gebäude, das an die ein Jahr zuvor niedergebrannte Synagoge erinnert. Und es gibt dann das Stadtmodell von 1945, das eine komplette Zerstörung unserer heutigen Landeshauptstadt zeigt. Man fragt sich, wie unter diesen Bedingungen damals mehrere Hunderttausend Menschen in einer solch zertrümmerten Stadt leben konnten. Und so sah es nicht nur in Hannover aus, sondern in vielen Teilen Niedersachsens.

Es waren ungeheure Wanderungen von Flüchtlingen und Vertriebenen, insbesondere aus den deutschen Ostgebieten, in Niedersachsen angekommen. Im April 1950 handelte es sich um etwa 1,8 Millionen Menschen; das machte etwa 27 % der gesamten Bevölkerung aus. Man kann sich ausmalen, was das mit einer Gesellschaft macht.

Der Nationalsozialismus war in vielerlei Hinsicht der Tiefpunkt der deutschen Geschichte. Es gibt zahlreiche Orte, die für den Schrecken der nationalsozialistischen Terrorherrschaft stehen. Bergen-Belsen mit dem ehemaligen Konzentrationslager und der heutigen Gedenkstätte muss in diesem Zusammenhang immer wieder genannt werden. Auch das prägte damals die Situation: Nach und nach wurde immer mehr allgemein bekannt, und alle mussten sich dem Umstand stellen, dass unfassbare Verbrechen von Deutschen und in deutschem Namen begangen worden waren.

Deshalb glaube ich, dass es so etwas wie eine ungeschriebene Überschrift des Grundgesetzes gibt: Nie wieder! Die Mütter und Väter des Grundgesetzes waren entschlossen, die Demokratie an die Stelle der Diktatur zu setzen, den Rechtsstaat an die Stelle des Terrors und die Grundrechte an die Stelle der Willkür. Sie waren entschlossen, Frieden, Freiheit und gute Lebensbedingungen mit herbeizuführen.

Wenn wir jetzt, ein Dreivierteljahrhundert später, zurückblicken, dann blicken wir vielleicht - so muss man es sagen - auf die oder eine der glücklichsten Phasen in der Geschichte unserer norddeutschen Heimat zurück. 75 Jahre lang Frieden. 75 Jahre lang politische und persönliche Freiheit. 75 Jahre

lang - nicht immer gerecht verteilter, aber doch alles in allem stetig wachsender - Wohlstand. Das ist eine ganz starke Erfolgsbilanz dieses Grundgesetzes, und es gibt viele Menschen auf der Welt, die gerne unter solchen Bedingungen leben würden wie wir. Demokratie macht stark - das ist, ganz kurz gesagt, das Resümee von 75 Jahren Grundgesetz. Für diese Zwischenbilanz können wir tief dankbar sein.

Dieses Jubiläumsjahr ist aber auch ein Zeitraum, in dem die Demokratie auf dem Prüfstand steht. Das hat Landtagspräsidentin Hanna Naber bereits völlig zu Recht angesprochen. Wir erleben weltweit geradezu eine Schwemme von Autokratien, die gegen alles das stehen, was für uns Demokratie bedeutet. Wir erleben gewaltige internationale Herausforderungen, aber es gibt auch riesige Hausaufgaben, die wir in Deutschland zu erledigen haben. Und last, but not least - auch das muss offen angesprochen werden - erleben wir durchaus einen Vertrauensverlust in demokratische Institutionen.

Sicher können wir vieles besser machen, und unsere politische Ordnung ist nicht perfekt. Aber zur Wahrheit gehört auch: Wir *hatten* es noch nie besser, und unsere demokratische Grundordnung ist das beste Fundament, um unser Land und seine Menschen weiterzuentwickeln. Auch das gehört, wie ich finde, mit in die erste Reihe der Aussagen zum 75. Geburtstag des Grundgesetzes. Es gibt keine bessere politische Ordnung als eine freiheitliche Demokratie. Das sind unsere Erfahrungen aus dem vergangenen Dreivierteljahrhundert.

Eine Verfassung kann aber nur den Rahmen vorgeben. Was wir daraus machen, ist unsere Sache, und eines ist entscheidend: Es gibt keine Demokratie ohne Demokratinnen und Demokraten. Demokratie ist aufs Mitmachen angewiesen, nicht auf ein passives Danebenstehen. Sie ist auf Menschen angewiesen, die sich zu ihr bekennen und ihren Teil dazu beitragen, dass unser Gemeinwesen gut funktioniert. Ich bin sehr dankbar dafür, dass wir am Jahresanfang wirklich bewegende riesige Demonstrationen für unsere demokratische Ordnung in Deutschland und in Niedersachsen erlebt haben. Ich habe das so empfunden wie ein vorgezogenes Geburtstagsgeschenk für unser Grundgesetz.

Und ich bin sehr dankbar, dass wir in diesen Tagen überall in Niedersachsen große und kleine, betont vielfältige Aktivitäten von unterschiedlichsten Organisationen erleben, mit denen gezeigt wird: Das ist nicht nur ein Jubiläum, das von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern begangen wird. Dieses Jubiläum hat eine tiefe Bindung in der ganzen Bevölkerung. Unsere Gesellschaft in Niedersachsen hat eine tiefe demokratische Bindung. Ich wünsche mir, und ich bin sicher: Das wird in diesen Tagen zum Ausdruck kommen. Ich finde, wir können unserer Verfassung herzlich gratulieren. Sie gehört zu dem Besten, was Deutschland und Niedersachsen auszeichnet! Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

*(Beifall)*

## Grußwort

### Wilhelm Mestwerdt, Präsident des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs

**Wilhelm Mestwerdt:** Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin! Sehr geehrter Herr Ministerpräsident! Sehr geehrter Herr Bundespräsident a. D.! Sehr geehrte Abgeordnete! Werte Damen und Herren! Ich danke sehr für die Gelegenheit, anlässlich des bevorstehenden 75. Geburtstages unseres Grundgesetzes hier für den Niedersächsischen Staatsgerichtshof ein Grußwort halten zu können.

Wir leben in einer von inneren und äußeren Spannungen geprägten Zeit. Autokratische Gesellschaftsformen breiten sich als Gegenentwurf zu unserer freiheitlichen demokratischen Gesellschaftsform aus, und auch in unserer Gesellschaft nimmt die Polarisierung zu. In diesem Umfeld kann die Bedeutung des Grundgesetzes nicht oft und nicht deutlich genug betont werden. Unsere Grundwerte, unsere Grundrechte und unsere Staatsorganisation haben uns ein Dreivierteljahrhundert inneren und äußeren Frieden beschert; wir konnten - vermutlich erstmals in der deutschen Geschichte - über diese lange Zeitspanne friedlich und vor allem selbstbestimmt zusammenleben. Welch ein Geschenk an uns!

Eine Demokratie braucht Demokraten und Demokratinnen. Ohne Menschen, die sich einbringen, ohne Rückhalt in der Bevölkerung und ohne Impulse aus der Gesellschaft kann kein demokratischer Staat auf Dauer funktionieren. Nach 75 Jahren ununterbrochenem Frieden und nahezu stets wachsendem Wohlstand haben sich viele daran gewöhnt: Ein Leben in Freiheit und in einer Gesellschaft, die sich wenigstens um Gerechtigkeit bemüht, werden als gottgegeben und unumstößlich angesehen und Reisefreiheit, Versammlungsfreiheit, Presse- und Meinungsfreiheit als selbstverständlich vorausgesetzt.

Der Blick über die Grenzen nur ins nahe europäische Ausland, wo autokratisch geprägte Regierungen versuchen, Presse und Justiz zu kontrollieren und deren Unabhängigkeit auszuhöhlen, zeigt aber, dass Demokratie und ein freiheitliches Gesellschaftssystem jeden Tag von Neuem erarbeitet werden müssen. Gefahren für unsere freiheitliche Gesellschaft gehen nicht nur von den politischen Rändern der Gesellschaft, sondern auch von den Mitbürgerinnen und Mitbürgern aus, denen das Bewusstsein für die Bedeutung unserer Grundwerte und unseres Grundgesetzes abhandengekommen ist. Vielen Menschen ist ein bequemes Leben in Wohlstand wichtiger als der aktive Einsatz für Demokratie und Freiheit. Nicht falsch verstehen: Nichts, aber auch gar nichts spricht gegen Wohlstand, und nichts spricht gegen ein bequemes Leben; aber die Gleichgültigkeit vieler Menschen gegenüber dem Wert unserer freiheitlichen Demokratie und dem Wert unseres Grundgesetzes führen dazu, dass der Angriff auf diese Werte deutlich erleichtert wird. Gleichgültigkeit und mangelnde Sensibilität für politische Änderungen führen dann schnell zu autokratischen Gesellschaftsformen. Die deutsche Gesellschaft wäre nicht die erste, der so etwas widerfährt. Und wie schwer es ist, das Rad wieder zurückzu-

drehen, wenn sich andere gesellschaftliche und rechtliche Strukturen erst einmal verfestigt haben, erleben derzeit unsere polnischen Nachbarn.

In diesem Zusammenhang ist die derzeit in Bund und Ländern geführte Diskussion über eine noch stärkere juristische Absicherung der Verfassungsgerichte einerseits zwar richtig; sie löst aber die Probleme nicht grundlegend. Sie suggeriert ein wenig, man müsse ein paar Stellschrauben an der Verfassung neu justieren, um sicher gegen unliebsame Veränderungen zu sein. Eine effektive und gegen alle Anfeindungen stabile juristische Absicherung der Demokratie gibt es aber nicht. Es müssen die Bürgerinnen und Bürger sein, die die demokratische Ordnung stützen; ist dies nicht der Fall, geht sie verloren. Hoffnungsvoll lassen uns die vielfältigen Demonstrationen zu Beginn des Jahres in die Zukunft blicken. Sehr viele Bürgerinnen und Bürger sind sicherlich das erste Mal auf eine Demonstration gegangen, um sich aktiv für ein Anliegen einzusetzen, das sie erst einmal gar nicht unmittelbar betrifft - und nicht wie sonst allenfalls gegen eine neue Straße oder gegen eine Eisenbahntrasse oder gegen ein neues Kraftwerk.

Gibt es ein wichtigeres Anliegen, als sich für Meinungsfreiheit, für Pressefreiheit, für Versammlungsfreiheit und für die Menschenwürde einzusetzen? Ich glaube nicht. Dieses Engagement ist unschätzbare wichtig: Zeichen setzen, sich einmischen, ein respektvoller und wertschätzender Umgang miteinander und ein offenes Eintreten gegen Hass, Hetze und menschenfeindliche Positionen. All das ist wichtig und stärkt unsere freiheitliche Demokratie. Demokratie lebt von Diskussion und Engagement. Deshalb: Es gibt keinen Grund zu verzagen; wir dürfen aber nicht nachlassen. Ein aktives Eintreten für unsere freiheitliche demokratische Rechtsordnung aus der Mitte der Gesellschaft ist für unsere Grundwerte und unser Grundgesetz existenziell. Dann werden wir auch den 100. Geburtstag unseres Grundgesetzes begehen können.

Zuletzt: Der Niedersächsische Staatsgerichtshof wird wie in den letzten fast sieben Jahrzehnten seines Bestehens alles dazu beitragen, dass die Grundrechte und Grundwerte unserer Verfassung bestmöglich zur Geltung kommen. Darauf können Sie sich verlassen. Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!

*(Beifall)*

\*

## Festrede

### „75 Jahre Grundgesetz - Balance von Stabilität und Anpassungsfähigkeit?“

**Professor Dr. Andreas Busch, Professor für Politikwissenschaft an der Georg-August-Universität Göttingen und ordentliches Mitglied der Niedersächsischen Akademie der Wissenschaften**

**Professor Dr. Andreas Busch:** Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin Naber! Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Weil! Sehr geehrter Herr Präsident des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs Mestwerdt! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete des Niedersächsischen Landtags! Meine Damen und Herren! 75 Jahre Grundgesetz sind ein Grund zu dankbarer Rückschau auf eine lange Periode stabiler Verfasstheit in unserem Land und ein in hohem Maße erfolgreiches demokratisches Gemeinwesen. 75 Jahre Grundgesetz sind aber auch Anlass zu Stolz bei denen, die diese Verfassung ins Werk gesetzt haben. Es waren die Länder, die den Auftrag zur Erstellung des Grundgesetzes gaben, und die Länder, die den Bund gründeten. Der Erfolg des Grundgesetzes ist daher Grund zum Stolz auch für die Bundesländer. Deshalb ist es passend, dass dieses Jubiläum nicht nur in der Bundeshauptstadt, sondern auch in den Bundesländern gefeiert wird.

Sie haben heute, Frau Landtagspräsidentin, einen Politikwissenschaftler als Festredner eingeladen und sich damit vermutlich bewusst für einen breiteren als den nur juristischen Blick auf die Verfassung entschieden. Mit dem Dank für die Einladung verbinde ich die Hoffnung, Ihnen allen in den kommenden 20 Minuten ein paar Impulse für den Blick auf unsere Verfassung geben zu können. Zwei Dinge stehen aus meiner Sicht beim Blick auf eine Verfassung im Vordergrund:

- zum einen das Erfordernis der Stabilität, die eine Verfassung produziert - Sicherheit über die Institutionen eines politischen Systems, deren jeweilige Kompetenzen und die leitenden Grundwerte, also gewissermaßen die „Mechanik“ des politischen Systems;
- zum anderen das Erfordernis der Flexibilität, denn eine Verfassung muss zu der Gesellschaft passen, die sie politisch organisiert; ändert sich die Gesellschaft, muss sich die Verfassung an solche Änderungen anpassen können.

Es ergibt sich also ein Spannungsverhältnis zwischen Stabilität und Flexibilität, das ich in den Mittelpunkt meines Vortrages stellen möchte. Einerseits soll die Verfassung möglichst verlässlich und unwandelbar sein - was sich aus der Idee ergibt, dass sie den Grundkonsens einer Gesellschaft abbildet. Politisch ist man sich in vielerlei Hinsicht uneinig, aber im Hinblick auf zum Beispiel die Verfahren, wie man zu einer Entscheidung gelangt, muss man sich einig sein. Diese Fragen sind in einer Verfassung geregelt - welche Institutionen es gibt, wie sie zusammengesetzt sind und gewählt werden, welche Kompetenzen sie haben etc.

Das Grundgesetz führt die wichtigsten Bundesorgane wie Bundestag, Bundesrat, Bundespräsident und Bundesregierung sowie die Grundsätze ihrer Amtsführung auf. Details hingegen sind oft in Gesetze ausgelagert - der genaue Ablauf der Wahl des Bundestages zum Beispiel in das Wahlgesetz,

über dessen Reform gerade vor dem Bundesverfassungsgericht gestritten wird. Die Verfassung soll Grundsätze enthalten, nicht Details. Dass der Satz „Das Nähere regelt ein Bundesgesetz“ nicht weniger als 24 Mal im Grundgesetz vorkommt, ist ein Indiz dafür. Die Grundregeln stabil zu halten, ist wichtig. Die Verfassung enthält in diesem Sinn „Regeln über Regeln“, also Regeln, wie man zu Regeln kommt. Und die sollen sich möglichst nicht verändern - das schafft Verlässlichkeit und Erwartungssicherheit.

Diese Prämie auf Stabilität steht aber in einem Spannungsverhältnis zur Notwendigkeit von Flexibilität, mit der sich ein Regelsystem an veränderte Umstände anpassen muss. Generell gesprochen: Gesellschaften ändern sich, sie ändern ihre Präferenzen, bevorzugen andere Dinge, als sie es in der Vergangenheit taten. Sozialwissenschaftler sprechen von „Wertewandel“ - beispielsweise der Verschiebung von sogenannten materiellen Werten wie mehr Geld oder mehr Güter zu sogenannten „post-materiellen“ Werten wie mehr Freizeit oder mehr Selbstverwirklichung. Wir alle wissen, dass sich die Gesellschaft der heutigen Bundesrepublik deutlich unterscheidet von der Gesellschaft vor 50 Jahren - Mitte der 1970er-Jahre - oder gar vor 75 Jahren, der Zeit, als das Grundgesetz ausgehandelt und in Kraft gesetzt wurde. Atmet das Grundgesetz noch den Geist der Adenauer-Jahre? Gibt es aufgestauten Modernisierungsbedarf? Oder ist die Verfassung flexibel genug und hat sich anpassen können? Das sind Fragen, auf die ich nun eingehen möchte.

Wie balanciert das Grundgesetz das Spannungsverhältnis zwischen dem Bedürfnis nach Stabilität und der Notwendigkeit von Flexibilität? Wie stellt sich das Verhältnis des heutigen Grundgesetzes zu dem von 1949 dar? Handelt es sich noch um dieselbe Verfassung - oder würden die Väter und Mütter des Grundgesetzes die heutige Verfassung kaum mehr wiedererkennen? Ich möchte versuchen, diese Fragen mit Blick auf die Entwicklung des Grundgesetzes zu beantworten.

In quantitativer Hinsicht hat sich das Grundgesetz deutlich verändert. Es ist erheblich gewachsen, durch hinzugekommene Artikel - aus 146 Artikeln sind 203 geworden - und durch Veränderungen, die den Text oft erheblich ausgeweitet haben. Zählt man die Wörter, so hat das Grundgesetz seine Länge seit 1949 verdoppelt, von etwa 10 000 Wörtern auf gut 20 000 Wörter. Mit anderen Worten: Es hat sich einiges verändert am Grundgesetz.

Blicken wir auf die Anzahl der Veränderungen am Text des Grundgesetzes im Zeitverlauf zwischen 1949 und 2024, so können wir viel Interessantes erkennen.<sup>3</sup> Es zeigt sich deutlich, dass es Perioden stärkerer Änderungen und Perioden weitgehender, sogar völliger, Ruhe gab. Erinnern wir uns daran, dass das Grundgesetz als Provisorium entstand, „um dem staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine neue Ordnung zu geben“, wie es in der ursprünglichen Präambel hieß. Deshalb hatte es beispielsweise zunächst rechtliche Regelungen enthalten, die eigentlich nicht in eine Verfassung gehören, etwa zum Hochverratsrecht - weil die Alliierten das politische Strafrecht des StGB aufgehoben

---

<sup>3</sup> Siehe Tab. 1 „Änderungen am Text des Grundgesetzes im Zeitverlauf (1949-2024)“ im Anhang zu dieser Niederschrift.

hatten. Die Anpassung solcher provisorischen Regelungen - ebenso wie die Einfügung der Wehrverfassung - war dann nötig, und sie kann das erste Maximum von 27 Änderungen am Grundgesetz in der 2. Legislaturperiode von 1953 bis 1957 erklären.

Ein weiteres Maximum - 72 Änderungen - zeigt sich in der 5. Legislaturperiode von 1965 bis 1969. Damals wurde die erste Große Koalition genutzt, um fehlende Sachverhalte - wie die heftig umstrittene Notstandsverfassung - in das Grundgesetz einzufügen. Neuerungen wie etwa die Einführung der Gemeinschaftsaufgaben zwischen Bund und Ländern kamen hinzu - dies war ja eine Zeit ambitionierter Reformversuche.

Dann folgt eine Zeit weitgehender Ruhe, in der wenige bis gar keine Änderungen vorgenommen wurden, die erst von großer Aktivität in der 12. Legislaturperiode von 1990 bis 1994 abgelöst wird; damals erfolgten 52 Änderungen. Das ist die Zeit nach der deutschen Einheit, und hier wird eine Vielzahl von notwendigen Veränderungen, unter anderem nach umfangreichen Beratungen der - heute von vielen vergessenen - Gemeinsamen Verfassungskommission, in das Grundgesetz eingearbeitet. Das geschieht in erheblichem Konsens zwischen den Parteien.

Ein letztes Maximum von 87 Änderungen zeigt sich in der 16. Legislaturperiode von 2005 bis 2009. Hier gibt es die zweite Große Koalition, die - die Bundesrepublik ist gerade durch eine schwere Wirtschaftskrise gegangen - die Empfehlungen der damaligen Föderalismuskommission für eine Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung in Grundgesetzänderungen umsetzt. Seitdem dominiert wieder eine Periode relativer Ruhe bei den Verfassungsänderungen.

Diese Zeiten relativer Ruhe wechseln sich - das können wir festhalten - mit Zeiten intensiver Änderungen ab; letztere werden offenbar begünstigt durch historische Ereignisse wie die deutsche Einheit und politische Gunst - vor allem in Zeiten Großer Koalitionen, in denen die notwendigen Zwei-Drittel-Mehrheiten leichter zu erreichen sind.

Neben der zeitlichen Rhythmik lässt sich aber noch etwas anderes konstatieren: Die Änderungen am Grundgesetz sind nicht gleichmäßig über den Text verteilt; sie konzentrieren sich in bestimmten Abschnitten.<sup>4</sup> Auch hier finden wir also Maxima: Änderungen betreffen bestimmte Abschnitte des Grundgesetzes offenbar stärker als andere. Das wird noch deutlicher, wenn man die Abschnitte durch Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen Artikelzahl vergleichbarer macht. Der Indikator „Änderungen pro Artikel“ zeigt sehr deutlich, dass die mit Abstand am intensivsten Änderungen unterworfenen Abschnitte diejenigen über die Gesetzgebung des Bundes und über das Finanzwesen sind. Dort wurde im Mittel jeder Artikel des jeweiligen Abschnitts mehr als 6 Mal geändert.

Hier zeigt sich, dass die dort niedergelegten, sehr detaillierten Vorschriften über die Gesetzgebungskompetenzen des Bundes und der Länder beständigen Änderungsbedarf gewissermaßen in sich tragen. Der Berliner Verfassungsrechtler Dieter Grimm hat schon vor vielen Jahren angemerkt, dass

---

<sup>4</sup> Siehe Tab. 2 „Änderungen am Text des Grundgesetzes nach Abschnitten (1949-2024)“ im Anhang zu dieser Niederschrift.

„zwischen der Genauigkeit einer Verfassung und ihrer Änderungsbedürftigkeit ... ein direkter Zusammenhang“ besteht.<sup>5</sup> Und in den katalogartigen Aufzählungen der Artikel zur ausschließlichen und konkurrierenden Gesetzgebung wird entsprechend dauernd korrigiert, wird Kompetenz zwischen den Ebenen hin- und hergeschoben, und es kommen neue Regelungsgebiete hinzu, zum Teil in großer Detailliertheit.

Artikel 74 Abs. 1 Ziffer 23 benennt etwa „die Schienenbahnen, die nicht Eisenbahnen des Bundes sind, mit Ausnahme von Bergbahnen“ als Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung. Und das 30. Änderungsgesetz zum Grundgesetz hat mit Wirkung zum 15. April 1972 den Punkt hinter dem Wort „Bergbahnen“ durch ein Semikolon ersetzt - weil dann noch Regelungen zu Abfallwirtschaft, Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung eingefügt wurden. Ihnen folgten 1994 noch Regeln zur Staatshaftung und zum Embryonenschutz und 2006 noch sieben weitere Sachverhalte, darunter der Naturschutz und die Raumordnung. Man hatte Letztere aus der damals im Zuge der Föderalismusreform abgeschafften Rahmengesetzgebung des Bundes übernommen.

Mit dieser Illustration, wie detailliert es in Teilen unserer Verfassung zugeht, kann ich zu meinem nächsten Punkt überleiten, nämlich der Frage, was eigentlich in eine Verfassung gehört. Der Punkt, um den es mir hier geht, ist von grundsätzlicher Natur. Gegenstände, die in einer Verfassung stehen, kann man unter dem Gesichtspunkt von Stabilität als Ausweis demokratischen Willens ansehen. Man kann sie aber ebenso gut aus einer entgegengesetzten Perspektive - nämlich der von Flexibilität - betrachten: Dann erscheinen sie jedoch als Einschränkung des demokratischen Willens. Was man in eine Verfassung hineinschreibt, das bindet zukünftige Politik und schränkt sie ein. Das wird ja gerade mit der Erhebung einer Norm in den Verfassungsrang bezweckt. Weil es sich dabei um eine Einschränkung von Demokratie handelt, gibt es dafür erhöhte Hürden. In der Bundesrepublik sind für Verfassungsänderungen Zwei-Drittel-Mehrheiten sowohl im Bundestag als auch im Bundesrat nötig. Damit gehört das Grundgesetz übrigens im internationalen Vergleich eher zu den relativ einfach abzuändernden Verfassungen. Bei unseren dänischen Nachbarn etwa ist das sehr viel schwieriger: Wollen Parlament und Regierung die Verfassung ändern, so müssen sie diese Absicht erklären, worauf Neuwahlen ausgeschrieben werden. Nimmt das neugewählte Parlament die Verfassungsänderung an, dann muss binnen sechs Monaten zudem eine Volksabstimmung stattfinden, in der nicht nur die Mehrheit der Wählerinnen und Wähler, sondern auch mindestens 40 % der Wahlberechtigten zustimmen müssen. Generell gilt: Was einmal in der Verfassung steht, kann nur unter erschwerten Bedingungen wieder aus diesem Rang entfernt werden. Und deshalb können Verfassungsinhalte auch der Umsetzung demokratischer Politik im Wege stehen.

Lassen Sie mich diese Aussage am Beispiel der sogenannten „Schuldenbremse“ in Artikel 109 GG illustrieren. Sie wurde im Mai 2009 verabschiedet und beschränkt seitdem die mögliche Schuldenauf-

---

<sup>5</sup> Grimm, Verfassungsfunktion und Grundgesetzreform, Archiv des öffentlichen Rechts, 97. Jg., Nr. 4 (1972), S. 505.

nahme des Bundes mit sehr detaillierten Regeln. Wichtig zum Verständnis ist der damalige Kontext: Die Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise hatte die Staatsverschuldung im Jahr zuvor enorm in die Höhe getrieben. SPD-Fraktionschef Peter Struck bezifferte das in der Debatte im Bundestag: „An der Tatsache, dass der Bund pro Jahr Zinsen in Höhe von 42 Milliarden Euro zahlen muss - das sind 76 000 Euro pro Minute -, ohne einen einzigen Euro zurückzahlen zu können, sehen wir schon, wie dramatisch die Situation ist. Dies gilt für die Länder in gleichem Maße. Wir müssen eingreifen.“<sup>6</sup>

Damals gab es - es lohnt sich, die Debatte nachzulesen! - einen breiten Konsens, dass eine Bremse für die Staatsschulden notwendig sei - nicht nur zwischen den Koalitionsparteien, der Union und der SPD, sondern prinzipiell auch bei den damaligen Oppositionsparteien FDP und Bündnis 90/Die Grünen, ja sogar in Teilen der Linkspartei. Heute stellt sich das Politikern aus einigen dieser Parteien anders dar. In der damals mit so viel Unterstützung detailliert festgelegten Beschränkung fiskalischen Handelns sehen sie heute vor allem ein Hindernis für jetzt als notwendig angesehene Politik - etwa im Hinblick auf Investitionen in eine klimapolitische Transformation. Die Zwei-Drittel-Mehrheit der Vergangenheit schränkt aus dieser Perspektive vor allem die heutige und die zukünftige Politik ein.

Sollte man das gegenwärtig Präferierte also vielleicht lieber nicht - und vor allem nicht so detailliert - in die Verfassung schreiben, um die Zukunft weniger zu binden? Ist eine Verfassung vielleicht flexibler für Änderungen in der Gesellschaft, wenn sie ihre Präferenzen nicht allzu genau schriftlich festlegt? Ließe man so dem zukünftigen demokratischen Willen vielleicht mehr Raum? Man kann gute Beispiele dafür anführen, dass gerade Offenheit und der Schwerpunkt auf generellen, statt detaillierten Formulierungen bei den Zielen einer Verfassung die Anpassung an gesellschaftliche Veränderungen erleichtert.

Stellen Sie sich vor, die Mütter und Väter des Grundgesetzes hätten 1949 den seinerzeitigen gesellschaftlichen Konsens zum Thema Homosexualität im Grundgesetz kodifiziert. Durch eine solche Festschreibung wäre der über die Jahrzehnte zunächst zögerliche, dann in den letzten 30 Jahren zunehmend deutliche gesellschaftliche Wandel zu diesem Thema wohl klar behindert worden. Das Bundesverfassungsgericht hat als Reaktion auf diesen Wandel vor 15 Jahren einen Perspektivwechsel vollzogen und homosexuelle Partnerschaften seither aus der Perspektive des Gleichheitssatzes aus Artikel 3 Abs. 1 GG interpretiert. Offenheit hat hier Wandel erleichtert.

Das gilt auch für neue Themen. 1949 gab es noch keine elektronische Informationsverarbeitung und deshalb keine Notwendigkeit, sie in der Verfassung zu regeln. Aber bereits vor 40 Jahren hat das Bundesverfassungsgericht im allgemeinen Persönlichkeitsrecht und der Menschenwürde ein innewohnendes „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ anerkannt und seitdem in mehreren Urteilen ausgebaut. Es ist prägend für den Themenbereich des Datenschutzes geworden. Auch hier ha-

---

<sup>6</sup> Stenografischer Bericht, Deutscher Bundestag, 16. Wahlperiode, 215. Sitzung (27.03.2009), S. 23364.

ben Offenheit und allgemeine Ziele Flexibilität und Anpassung ermöglicht - vermutlich besser und flexibler, als es detaillierte Regeln im Text vermocht hätten.

Lassen Sie mich zum Schluss kommen. Bei der Balance zwischen Stabilität und Flexibilität einer Verfassung gibt es keine „beste“ Position. Verfassungspolitik ist in diesem Sinne eher eine Kunst als eine Wissenschaft. Allgemein kann man sagen: Wer eine Verfassung *zu einfach* änderbar macht, läuft Gefahr, ihre Wirkung zu beschädigen, zumindest, wenn es sich um Änderungen im Wesenskern handelt. Eine solche Verfassung wird kaum wegweisende Funktionen übernehmen können. Wer hingegen Verfassungen *zu schwer* änderbar macht, bewirkt, dass ihre Inhalte aus Notwendigkeit uminterpretiert werden - zumeist durch Verfassungsgerichte statt durch Abgeordnete. Und Gerichtsentscheidungen können politisch umstrittener und weniger legitimiert sein als solche von Politikern. Die extrem schwierig zu ändernde US-Verfassung kann da als Beispiel dienen: Politische Kursänderungen werden - von Roosevelts „New Deal“ bis zu Trumps Kampf gegen Abtreibung - oft über Uminterpretationen der Verfassung durch den Supreme Court ins Werk gesetzt. Das hat zu einer Politisierung des obersten Gerichts geführt, die es delegitimiert und dadurch beschädigt. Kein guter Weg.

Das Grundgesetz hat bei der Balance zwischen Stabilität und Flexibilität bis jetzt einen recht guten Mittelweg gefunden. Es ist, um es auf eine Formel zu bringen, stabil in den Fundamenten und flexibel in den Katalogen. Und es ist - das zeigen Umfragen - sehr breit in der Bevölkerung anerkannt - zwischen 80 % und 90 % sehen in ihm „eine der größten Errungenschaften der Bundesrepublik Deutschland“. An gesellschaftliche Normveränderungen wird es in seiner Interpretation behutsam durch ein zumeist klug agierendes Bundesverfassungsgericht angepasst. Das Grundgesetz ist eine Verfassung, die sich vom Provisorium zu einer beeindruckenden - und durchaus nicht zu erwartenden - Erfolgsgeschichte entwickelt hat. Auch wenn die Signatur der Bundesrepublik in Sachen Staatssymbolik vor allem Nüchternheit und Zurückhaltung ist - zumal in Norddeutschland -, kann man auf diese Erfolgsgeschichte zum 75. Jubiläum unserer Verfassung durchaus stolz sein. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

*(Beifall)*

\*

**Schlusswort**  
**Hanna Naber, Präsidentin des Niedersächsischen Landtages**

**Präsidentin Hanna Naber:** Sehr geehrte Damen und Herren! Liebe Festgäste! 75 Jahre Grundgesetz in einer Stunde angemessen zu würdigen, ist ein anspruchsvolles Unterfangen. Doch ich finde, es war eine sehr reichhaltige - um nicht zu sagen: auch eine sehr lehrreiche - Stunde. Wir haben gemeinsam auf unsere Verfassung geblickt, auf die Errungenschaften ebenso wie auf die großen Herausforderungen, vor denen wir 75 Jahre nach ihrem Inkrafttreten als demokratische Gesellschaft stehen. Den Mitwirkenden möchte ich für ihre vielschichtigen und erkenntnisreichen Beiträge meinen großen Dank aussprechen.

Ihnen allen, verehrte Gäste, liebe Kolleginnen und Kollegen, danke ich herzlich für Ihre Teilnahme an dieser Feierstunde. Das, wie ich finde, wunderbare musikalische Rahmenprogramm des heutigen Tages, gestaltet durch Marina Marinov, ist überschrieben mit „Einigkeit und Recht und Freiheit“. Sich diesen Dreiklang ins Bewusstsein zu rufen, ist in diesen turbulenten Zeiten vielleicht wichtiger denn je. In diesem Sinne bitte ich Sie, so es Ihnen möglich ist, sich zu erheben, und lade Sie herzlich ein, zum Abschluss der Feierstunde gemeinsam unsere Nationalhymne zu singen. Es kommt eine ganz kleine Ouvertüre, und dann können wir alle mitmachen. Wir haben gelernt, Demokratie lebt vom Mitmachen. Ich wünsche unseren Gästen noch einen schönen Tag und einen guten Nachhauseweg. Vielen Dank!

*(Beifall)*

\*

*Ort der Veranstaltung: Plenarsaal des Niedersächsischen Landtages*

*Niederschrift: Dr. Larissa Schütze, Stenografischer Dienst des Niedersächsischen Landtages*

\*\*\*

Prof. Dr. Andreas Busch (Universität Göttingen): „75 Jahre Grundgesetz – Balance von Stabilität und Anpassungsfähigkeit?“

**Tabelle 1:** Änderungen am Text des Grundgesetzes im Zeitverlauf (1949-2024)

	1 (1949-53)	2 (1953-57)	3 (1957-61)	4 (1961-65)	5 (1965-69)	6 (1969-72)	7 (1972-76)	8 (1976-80)	9 (1980-83)	10 (1983-87)	11 (1987-90)	12 (1990-94)	13 (1994-98)	14 (1998-2002)	15 (2002-05)	16 (2005-09)	17 (2009-13)	18 (2013-17)	19 (2017-21)	20 (seit 2021)	Summe 1949-2023	
Präambel											1											
I (1-19)		3			6							5	4	2								
II (20-37)		1			4	1	1			1	1	7	3	1		4		1				
III (38-49)		3			0	2	6					1	2			2						
IV (50-53)											1	2				1						
IVa (53a)					1																	
V (54-61)		2			1																	
VI (62-69)		1			1																	
VII (70-82)		2	1	2	14	9	1					23				34			1	1		
VIII (83-91)		2	2		2	1						7				5		1			1	
VIIIa (91a-e)					2	1										9	1	2				
IX (92-104)		2	2		11	1						1		1		4	1					
X (104a-115)	1	8			13							1	9	2		23		7	6			
Xa (115a-l)					14							1										
XI (116-146)	2	3	1	1	3						4	4				5		5	6			
Zahl der Gesetze	3	5	4	2	12	5	3	0	0	1	1	6	4	5	0	6	2	3	3	2		<b>67</b>
Zahl der Änderungen	3	27	6	3	72	14	8	0	0	1	7	52	18	6	0	87	2	16	13	2		<b>337</b>

Prof. Dr. Andreas Busch (Universität Göttingen): „75 Jahre Grundgesetz – Balance von Stabilität und Anpassungsfähigkeit?“

**Tabelle 2:** Änderungen am Text des Grundgesetzes nach Abschnitten (1949-2024)

Summe der Änderungen nach Abschnitten	Zahl der Artikel (Basis 1949)	Änderung pro Artikel	Abschnitt	Thema
1	1	1	Präambel	Präambel
20	19	1,05	I (1-19)	Die Grundrechte
24	18	1,33	II (20-37)	Der Bund und die Länder
16	12	1,33	III (38-49)	Der Bundestag
4	4	1,00	IV (50-53)	Der Bundesrat
1	0		IVa (53a)	Gemeinsamer Ausschuss
3	8	0,38	V (54-61)	Der Bundespräsident
2	8	0,25	VI (62-69)	Die Bundesregierung
88	13	6,77	VII (70-82)	Die Gesetzgebung des Bundes
21	9	2,33	VIII (83-91)	Die Ausführung der Bundesgesetze
15	0		VIIIa (91a-e)	Gemeinschaftsaufgaben
23	13	1,77	IX (92-104)	Die Rechtsprechung
70	11	6,36	X (104a-115)	Das Finanzwesen
15	0		Xa (115a-l)	Verteidigungsfall
34	31	1,10	XI (116-146)	Übergangs- und Schlußbestimmungen
<b>337</b>	<b>147</b>	<b>2,29</b>		